

**Anlage zur 45. Niederschrift des
Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
vom 25.01.2011 zu**

**Tagesordnungspunkt 9
Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
101.16.1999

Wir fragen den Magistrat:

Welche Entscheidungen, Kommentierungen oder sonstige Rechtsgrundlagen haben den Dezernenten und die Leitung der AFK dazu bewogen, ab Mai 2009 die Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung nach dem SGB II zunächst weiter zu führen?

Antwort von Stadtkämmerer Dr. Barthel

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 7. Juni 2006 ausgeführt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung, so lange keine Verordnung nach § 27 SGB II ergangen sei, grundsätzlich nicht als Pauschale unter Zugrundelegung eines typisierten normativen Bedarfes, sondern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren seien. Für den Leistungsträger nach SGB II ergab sich daraus kein unmittelbar zwingender Handlungsbedarf, da es sich zu dem Zeitpunkt nicht um die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelte. Die ständige Verwaltungspraxis nach der Leistungen der Unterkunftskosten in Form einer Pauschale für die Grundmiete und die kalten Betriebskosten berücksichtigt worden sind, wurde in Entscheidungen des Sozialgerichtes Kassel nach der BSG-Entscheidung nicht beanstandet. Ferner wurde auch innerhalb der Richterschaft des BSG die Gewährung von Pauschalen unterschiedlich diskutiert. Das BSG hat seine Rechtsprechung dann zu der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Folgezeit in zahlreichen Entscheidungen immer weiter konkretisiert. Nach intensiver Prüfung sowie Erstellung des schlüssigen Konzeptes und der Grundlagen wurden die Leistungen für Unterkunft und Heizung mit Wirkung ab Mai 2010 in Höhe der tatsächlich angemessenen Kosten gewährt.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt von Andrea Turski
am 04.03.2011
Büro der Stadtverordnetenversammlung